

Satzung des Ortsverbandes Sendling/Sendling-Westpark BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

INHALT:

- Präambel
- § 1 Name, Sitz, Gebiet und Tätigkeitsbereich
- § 2 Organe
- § 3 OV-Versammlung (Mitgliederversammlung)
- § 4 OV-Vorstand
- § 5 Wahlen und Mehrheiten
- § 6 Verweis und Inkrafttreten
- § 7 Salvatorische Klausel

Präambel

Der Ortsverband Sendling/Sendling-Westpark vertritt die Partei Bündnis 90/Die Grünen auf kommunaler Ebene und handelt getreu den vier Grundprinzipien: ökologisch, gewaltfrei, sozial und basisdemokratisch. Oberstes Ziel ist die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen für die gegenwärtigen und mit besonderer Verantwortung für die zukünftigen Generationen. Dazu sind Reformen und Verhaltensänderungen in allen Bereichen der Gesellschaft und Politik nötig. Der Ortsverband gestaltet sich als offenes Forum, in welchem politische Themen im Hinblick auf genannte Prinzipien diskutiert werden, und tritt mit seinen Positionen an die Öffentlichkeit.

§ 1 NAME, SITZ, GEBIET UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Ortsverband (OV) führt den Namen „Ortsverband Sendling/Sendling-Westpark, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband München-Stadt (kurz: „OV Sendling/Sendling-Westpark“). Er ist Teil des Kreisverbandes „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband München-Stadt“ und ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes.
- (2) Der Sitz des Ortsverbandes ist die Landeshauptstadt München.
- (3) Der Ortsverband umfasst die Gebiete der Stadtbezirke 6 (Sendling) und 7 (Sendling-Westpark).

§ 2 ORGANE

Organe des Ortsverbandes sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes (OV-Versammlung)
- (2) Der Vorstand des Ortsverbandes (OV-Vorstand)

§ 3 OV-VERSAMMLUNG

- (1) Die OV-Versammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Die Einberufung erfolgt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die OV-Versammlungen werden vom OV-Vorstand einberufen. Die Einladung als Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte ist ausreichend und muss mit einer Frist von 14 Tagen vor der angesetzten OV-Versammlung erfolgen. Anträge, Rechenschaftsberichte und Finanzberichte gehen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin in Textform zu.
- (3) Die OV-Versammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde und mindestens fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die OV-Versammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Gäste sind ausdrücklich willkommen. Im Einzelfall kann ein Mitglied eine Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.
- (5) Die OV-Versammlung beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Ortsverbandes innerhalb der Partei über die Satzung, Anträge des Ortsverbandes an übergeordnete Parteigremien, die Auflösung sowie Zusammenlegung mit anderen Ortsverbänden, Resolutionen als auch den Haushalt des Ortsverbandes.
- (6) Die OV-Versammlung wählt zwei Vorsitzende des Ortsverbandes, eine*n Schatzmeister*in und die Beisitzer*innen.
- (7) Die OV-Versammlung nimmt jährlich einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn einen Beschluss (Entlastungsbeschluss). Teil des Tätigkeitsberichts ist der jährliche Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin.
- (8) Die OV-Versammlung wählt eine Person für die Delegiertenwahlen zu Landesversammlungen und schlägt diese der Stadtversammlung vor (§ 6 Abs. 7 Satzung des KV München-Stadt).
- (9) Die OV-Versammlung stellt in einer Aufstellungsversammlung die Listen der Kandidat*innen zur Wahl der im Gebiet des Ortsverbandes liegenden Bezirksausschüsse nach den Vorgaben des KVR auf.
- (10) Eine außerordentliche OV-Versammlung ist einzuberufen auf Antrag von mindestens fünf Prozent der OV-Mitglieder oder auf Beschluss des Ortsverbandesvorstandes. Bei besonderer Dringlichkeit kann sie mit einer verkürzten Frist bis zu drei Tagen einberufen werden.
- (11) Jedes Mitglied hat Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Jede*r Anwesende hat grundsätzlich das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen. Die Redezeit kann durch die Versammlungsleitung beschränkt werden.
- (12) Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der OV-Versammlung beim OV-Vorstand eingegangen sein und sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Satzungsänderungen werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

§ 4 DER OV-VORSTAND

- (1) Die OV-Versammlung wählt einen Vorstand, der mindestens drei Mitglieder hat, bestehend aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden – hiervon mindestens eine Frau – und einem Schatzmeister bzw. einer Schatzmeisterin. Der Vorstand kann durch Beisitzer*innen erweitert werden.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet mit Annahme der Wahl durch den neuen Vorstand, eine (mehrfache) Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein oder scheiden mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestanzahl oder handelt es sich dabei um einen Vorsitzenden oder den Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin, so wird auf der nächsten OV-Versammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt. Die Amtszeit eines nachgewählten Mitglieds endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstands.
- (4) Jedes Mitglied des OV-Vorstandes kann jederzeit einzeln von der OV-Versammlung mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn das Abwahlbegehren als Tagesordnungspunkt allen Mitgliedern des Ortsverbandes rechtzeitig bekannt gemacht worden ist.
- (5) Der Vorstand
 - 5.1 leitet den Ortsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen der OV-Versammlung.
 - 5.2 erarbeitet Positionen und politische Konzepte zu politischen Fragen.
 - 5.3 vertritt den Ortsverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB im Rechtssinne. Zur Vertretung nach außen sind die Vorsitzenden je einzeln berechtigt.
 - 5.4 lädt zu den Aufstellungsversammlungen für die Kandidaten bzw. Kandidatinnen der im Gebiet des Ortsverbandes liegenden Bezirksausschüsse (§ 3 Abs. 3 Satzung des KV München-Stadt).
 - 5.5 entscheidet über die Aufnahme von Parteimitgliedern (§ 2 Abs. 2 Satzung des KV München-Stadt). Eventuelle Nichtaufnahmen müssen mit der OV-Versammlung entschieden werden.
 - 5.6 beruft die OV-Versammlung ein, leitet diese und sorgt für deren Protokollierung.
 - 5.7 führt im Rahmen der Zuwendungen und der Finanzordnung des KV München eine eigene Kasse (§ 3 Abs. 2 Satzung des KV München-Stadt).
 - 5.8 ist verpflichtet der OV-Versammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen und die Beschlussfassung hierüber auf die Tagesordnung zu setzen.
 - 5.9 hat das Recht den Ausschluss eines Parteimitgliedes zu beantragen, welches vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei Bündnis 90/Die Grünen verstößt und dadurch das Ansehen der Partei oder die Zusammenarbeit in der Partei erheblich beeinträchtigt (§ 2 Abs.4 Satzung des KV München-Stadt).

- (6) Der*die Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Er*sie legt dem OV-Vorstand und der OV-Versammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor. Schatzmeister*innen sollten an dem jährlich stattfindenden Treffen der Schatzmeister und Schatzmeisterinnen teilnehmen.
- (7) Der OV-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder – darunter mindestens ein*e Vorsitzende*r – zum Zeitpunkt der Feststellung anwesend ist.

§ 5 WAHLEN UND MEHRHEITEN

- (1) Wahlen zur*zum Vorsitzenden, Schatzmeister*in und Beisitzer*in finden grundsätzlich geheim und schriftlich statt.
- (2) Gewählt ist, wer im Wahlgang die meisten Stimmen, sowie mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Ja-Stimmen auf sich vereinen kann.
- (3) Anträge gelten als angenommen, wenn mehr „Ja“ als „Nein“ Stimmen auf sie entfallen, Stimmgleichheit wird als Ablehnung gewertet.
- (4) Abweichend von Absatz 3 gelten Anträge auf Satzungsänderungen als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der OV-Versammlung mit „ja“ stimmen.

§ 6 VERWEIS UND INKRAFTTRETEN

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält oder keine eindeutige Aussage trifft, gilt entsprechend die Satzung des Kreisverbandes München-Stadt.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Abstimmung vom 05.02.2018 in Kraft. Sie ersetzt eine etwaig bis dahin bestehende Satzung.

§ 7 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.